

Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag der Bädermanagement Münster GmbH (Stand: 30.10.2024)	Aktueller Gesellschaftsvertrag der Bädermanagement Münster GmbH (Stand: 18.01.2023)	Hinweise
§ 1 Name, Sitz	§ 1 Name, Sitz	
Die Gesellschaft führt die Firma „Bädermanagement Münster GmbH“ und hat ihren Sitz in Münster.	unverändert	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	
2.1 Gegenstand des Unternehmens ist	2.1 Gegenstand des Unternehmens ist	
a) die Planung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie für die Stadt Münster, Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf diese Anlagen (Betriebsführung, Wartung, Instandsetzung),		neu
b) die Lieferung von Energie (Strom, Erdgas) sowie Lieferung von Fernwärme an die Stadt Münster, Durchführung von Wärme-Contracting für die Stadt Münster,		neu
c) die Erbringung von Dienstleistungen für die Stadt Münster im Zusammenhang mit der Nutzung von erneuerbaren Energien (Aufbau und Betrieb eines Bilanzkreises sowie Bilanzkreismanagement),		neu
d) die Planung, der Bau und Betrieb von Infrastruktur für die E-Mobilität auf Liegenschaften der Stadt Münster,		neu
e) die Erbringung von Managementleistungen (die Betriebsführung) für die von der Stadt Münster (Bäder Münster) verwalteten Bäder,	- unverändert	zuvor erster Gegenstand des Unternehmens
f) der Bau und die anschließende Vermietung oder Verpachtung von Bädern an die Stadt Münster,	- unverändert	zuvor zweiter Gegenstand des Unternehmens
g) die Durchführung von größeren Investitionsmaßnahmen in Bädern der Stadt	- unverändert	zuvor dritter Gegenstand des Unternehmens

Münster sowie im Auftrag der Stadt Münster in oder an dem städtischen Stadion an der Hammer Straße.		
2.2 Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 ist anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Energieträgern und Wasser, soweit wie möglich zu schonen und die Belastung der Umwelt durch Immissionen so gering wie möglich zu halten.		Neu; entspricht Ziff. 2.2 des Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Münster GmbH
	2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet sind.	Streichung nach Hinweis der Bezirksregierung auf zu weite Formulierung und Forderung nach konkreter Beschreibung des Unternehmensgegenstands.
2.3 Vor Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 107a Abs. 2 GO NRW ¹ dokumentiert die Gesellschaft, ob und inwieweit den Belangen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde.		Neu nach Hinweis der Bezirksregierung
2.4 Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu beachten.	2.3 Bei der Tätigkeit des Unternehmens sind gem. § 108 Abs. 3 Nr. 3 der GO NRW die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu beachten.	Beseitigung der Redundanz
§ 3 Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 3 Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	
Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Sie wird auf unbestimmte Dauer geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	unverändert	
§ 4 Stammkapital, Gesellschafter, Geschäftsanteile	§ 4 Stammkapital, Gesellschafter; Geschäftsanteile	
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 €.	unverändert	

¹ GO NRW = Gemeindeordnung NRW

Auf das Stammkapital hat übernommen: die Stadtwerke Münster GmbH mit Sitz in Münster, verzeichnet beim Amtsgericht Münster unter HR B 343, einen Geschäftsanteil von 100.000,00 €.		
§ 5 Geschäftsführung	§ 5 Geschäftsführung	
5.1 Die Gesellschaft hat eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen. Hat sie nur eine:n Geschäftsführer:in, so wird sie durch diese:n allein vertreten. Hat sie mehrere Geschäftsführer:innen, so wird sie durch zwei Geschäftsführer:innen oder eine:n Geschäftsführer:in in Gemeinschaft mit einem:r Prokurist:in vertreten.	5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat sie nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten. Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten	Anpassung gendergerechte Sprache; keine inhaltlichen Änderungen
5.2 Die Geschäftsführer:innen sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.	5.2 Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	Konkretisierung der Befreiung gem. § 181 2. Alt. BGB
	5.3 Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang zum Jahresabschluss unter Namensnennung des einzelnen Mitgliedes sowie unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären oder einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind sowie ggf. während des Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen. Ebenso für Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	Streichung nach Änderungen der GO NRW durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (NKFWEG)
5.3 Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach		neu

§ 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidator fort.		
§ 6 Gesellschafterversammlung	§ 6 Gesellschafterversammlung	
6.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus einer Vertretung der Gesellschafterin, wobei auf § 113 GO NRW verwiesen wird.		Neu; entspricht Ziff. 5.6 des Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Münster GmbH
6.2 Der Gesellschafterversammlung ist bezüglich folgender Entscheidungen, Geschäfte und Maßnahmen die Beschlussfassung vorbehalten:	6.1 Der Gesellschafterversammlung ist bezüglich folgender Gegenstände die Beschlussfassung vorbehalten:	
a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,	a. unverändert	
b) die Übernahme neuer oder anderer Geschäftsfelder und/oder wesentlicher neuer Aufgaben,	b. unverändert	
c) die Beteiligung an anderen Unternehmen und der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen/Geschäftsanteilen,	c. unverändert	
d) alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Bei Änderungen des Gesellschaftszwecks oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags wird auf § 108 Abs. 5 lit. b verwiesen,	d. alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,	zusätzlicher Hinweis auf GO NRW
e) der Aufnahme und Gewährung von Darlehen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,	e. der Aufnahme von Darlehn oberhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,	Erweiterung um die Gewährung von Darlehen zur Aktualisierung des Kompetenz-Katalogs
f) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung eigener Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte oberhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,	f. unverändert	
g) die Gewährung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €,	g. unverändert	
h) der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Leasing- und Mietverträgen, die		neu; Anpassung an Mustersatzung

eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder Verpflichtungen von jährlich mehr als 10.000 EUR netto begründen,		
i) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen zur Beendigung oder Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bzw. einer Vergleichssumme von mehr als 500.000 Euro. Ausgenommen davon sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen,		neu; Anpassung an Mustersatzung
j) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,	h. unverändert	
k) die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Gesellschaftern,	i. unverändert	
l) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,	j. unverändert	
m) die Auswahl des Abschlussprüfers,	k. unverändert	
n) die Entlastung der Geschäftsführung,		neu; Übernahme des § 46 Nr. 5 GmbHG
o) die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr sowie der fünfjährigen Wirtschaftsplanung,	l. unverändert	
p) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer:innen und Prokurist:innen.	m. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen.	
6.3 Der Rat der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommune bestellt eine Vertretung in die Gesellschafterversammlung. Vom Rat der Stadt Münster bzw. seinen willensbildenden Gremien und Organen können für die Vertretung in der Gesellschafterversammlung stellvertretende Mitglieder bestimmt werden. Die Vertretung hat die Interessen der Kommune zu verfolgen. Sie ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie hat als vom Rat bestellte Vertretung ihr Amt	6.2 Der Rat der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommune bestellt einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Vertreter haben die Interessen der Kommune zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat bestellte Vertreter ihr	Anpassung an Mustersatzung bzw. Schärfung der Unterrichtungspflicht

<p>auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Gem. § 113 Abs. 5 GONRW hat sie den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Die Unterrichtung hat in nichtöffentlichen Sitzungen stattzufinden.</p>	<p>Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Gem. § 113 Abs. 5 GO NRW haben sie den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.</p>	
<p>6.4 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>		neu; Anpassung an Mustersatzung
§ 7 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung		
<p>7.1 Der Jahresabschluss ist gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Unabhängig von der Größenklasse sind Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang aufzustellen. Sofern ein Lagebericht zu erstellen ist, richten sich dessen Inhalt und Umfang nach den für die entsprechende Größenklasse nach dem HGB geltenden Anforderungen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 7 Jahresabschluss; Ergebnisverwendung 7.1 Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	Anpassung an die Änderungen der GO NRW durch das 3. NKFWE G

<p>7.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, ggf. den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster vorzulegen.</p>	<p>7.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster vorzulegen.</p>	<p>s. 7.1</p>
<p>7.3 Über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Entnahmen aus Rücklagen und die Einstellung in Rücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach ihrem Ermessen. Sie kann den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages bzw. den Bilanzgewinn, sofern die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder Rücklagen aufgelöst werden, ausschütten, vortragen oder in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vorausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.</p>	<p>7.3 Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 7 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p>	<p>Anpassung an Satzungen verschiedener Beteiligungen der Stadtwerke Münster GmbH</p>
<p>7.4 Die Offenlegung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs.2 Nr. 1 lit. c) GO NRW.</p>	<p>7.4 Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW.</p>	<p>s. 7.1</p>
<p>7.5 Der Stadt Münster werden die in den §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster wird die Befugnis eingeräumt, gemäß der Rechnungsprüfungsordnung der</p>	<p>7.5 unverändert</p>	

Stadt Münster eine Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie die Prüfung von Vergabeentscheidungen durchzuführen.		
7.6 Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Münster gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW die für den Gesamtabchluss nach Einschätzung der Stadt Münster erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.		neu; Anpassung an Mustersatzung
§ 8 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung	§ 8 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung	
Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung auf. Die fünfjährige Finanzplanung ist gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommune zur Kenntnis zu bringen.	Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung auf. Die fünfjährige Finanzplanung ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommune zur Kenntnis zu bringen.	Anpassung an die Änderungen der GO NRW durch das 3. NKFWE G
§ 9 Bekanntmachungen		
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und ggfs. des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.		neu; Anpassung an Mustersatzung
§ 10 Gleichstellung von Männern und Frauen	§ 9 Gleichstellung von Männern und Frauen	
Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetz NRW zu beachten.	unverändert	
§ 11 Public Corporate Governance Kodex	§ 10 Public Corporate Governance Kodex	

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Grundsätze und Richtlinien des Public Corporate Governance Kodex für Beteiligungen der Stadt Münster zu beachten.	unverändert	
§ 12 Schlussbestimmungen	§ 11 Schlussbestimmungen	
	11.1 Die mit der Gründung verbundenen Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung ins Handelsregister und der Bekanntmachung trägt die Gesellschaft.	Entfallen, da keine Neugründung mehr.
Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.	11.2 unverändert	